

Satzung

des Jagdvereins Diana Hünfeld e.V.

- in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.03.2015

- in das Vereinsregister des AG Fulda eingetragen am 17.06.2015 -

§ 1

- Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr -

- (1) Der Verein führt den Namen Jagdverein Diana Hünfeld. Der Jagdverein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V. im Deutschen Jagdverband e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hünfeld.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- Zweck und Aufgaben -

- (1) Der Jagdverein ist eine freie und parteipolitisch nicht gebundene Vereinigung der Jäger und Naturschützer. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Erhaltung, Sicherstellung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen unter Beachtung der Landeskultur und einer verträglichen Land- und Forstwirtschaft für die heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten, um so einen artenreichen und gesunden Wildbestand auf der Grundlage der Vorgaben des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes zu erhalten. Der Jagdverein hat sich zum Ziel gesetzt, die Jagd als eines der ältesten deutschen Kulturgüter angepasst an die aktuellen Erkenntnisse und die gesetzlichen Vorgaben zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der Jagdkultur. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder im Jagd-, Natur-, Landschafts-, Forst-, Umwelt- und Tierschutzrecht sowie Unterstützung bei der praktischen Realisierung der einzelnen Gesetzaufgaben.
Vertretung der Vereinsinteressen in den einzelnen Rechtsgebieten gegenüber den verantwortlichen Ämtern, Gebietskörperschaften und Trägern öffentlicher Belange
Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Jagdverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel und erworbenen Spenden des Jagdvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jagdvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jagdvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit
 - a) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) An Vorstandsmitglieder und vom Vorstand berufene Beauftragte kann unter Berücksichtigung der

Finanzlage für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung, die gegenüber dem tatsächlichen Aufwand angemessen ist, gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet im Falle von Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung, im Übrigen der Vorstand.

c) Im Übrigen haben diese und die weiteren für den Verein ehrenamtlich Tätigen einen Aufwendungsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten (hier findet das Reisekostenrecht des Landes Hessen für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Fahrtkosten bis zur Höhe des steuerrechtlich zulässigen Erstattungsbetrages gezahlt werden) sowie Porto, Telefon, Kosten der „Neuen Medien“ usw.

d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach c.) kann in angemessenem Umfang pauschal abgegolten werden, soweit diese Aufwendungen tatsächlich entstanden sind und entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Die pauschale Abgeltung darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

e) Im Rahmen der genehmigten Vereinszwecke und –aufgaben für den Verein tätigen Lehr- und Ausbildungskräften kann unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Honorar gezahlt werden.

f) Weitere Einzelheiten können in der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung festgeschrieben und geändert werden.

§ 3

- Mitgliedschaft -

(1) Dem Jagdverein gehören an:

- Ordentliche Mitglieder
- Zweitmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Familienmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder im Jagdverein können alle natürlichen volljährigen Personen werden.

(3) Zweitmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereits ordentliches Mitglied in einem Jagdverein sind und bleiben, der dem Landesjagdverband Hessen angeschlossen ist.

(4) Langjährige Vereinsmitglieder, die sich um die Vereinsziele verdient gemacht haben und Vereinsmitglieder, die sich um die Vereinsziele und -aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Noch nicht volljährige Personen und Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen können außerordentliche Mitglieder im Jagdverein werden.

(6) Familienmitglieder sind Mitglieder, die Kinder von ordentlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 25 Lebensjahr oder Ehepartner(innen) von ordentlichen Mitgliedern sind.

§ 4

- Erwerb der Mitgliedschaft -

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags, der gegenüber dem Vorstand zu stellen ist.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die abschließend entscheidet.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

- Beendigung der Mitgliedschaft -

- (1) Die Mitgliedschaft im Jagdverein endet
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss
 - im Falle der Zweitmitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Jagdverein, der die Erstmitgliedschaft führt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit den festgesetzten Gebühren, Umlagen oder Beiträgen gem. § 6 dieser Satzung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss kann frühestens drei Monate nach Zugang der zweiten Mahnung vollzogen werden.
- (4) Ein Mitglied kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks sowie bei groben Verletzungen im Verhalten gegenüber anderen Jägern und dem Ansehen der Jägerschaft im Sinne der jeweils gültigen Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V., die Bestandteil dieser Satzung ist, nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Jagdverein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft im Jagdverein.

§ 6

- Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Benutzungsgebühren, Sonderumlagen -

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Im Falle der erstmaligen Begründung der Mitgliedschaft im Jagdverein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Aufnahmegebühr kann nach Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut fällig werden.

- (3) Zur Finanzierung von Neuanschaffungen, zur Bildung von Vereinsvermögen und zur Überbrückung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Jagdvereins können Sonderumlagen erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung von Vereinseinrichtungen können Benutzungsgebühren erhoben werden.
- (5) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Erhebung und die Höhe der Aufnahme- und Benutzungsgebühren sowie von Sonderumlagen und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Sonderumlagen befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass an Stelle von Sonderumlagen Arbeitsleistungen erbracht werden können.
- (8) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Benutzungsgebühren.
- (10) Die näheren Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 7

- Rechte und Pflichten der Mitglieder -

- (1) Alle Mitglieder des Jagdvereins im Sinne von § 3 sind berechtigt,
- die Einrichtungen des Jagdvereins in Anspruch zu nehmen und zu benutzen
 - mit Stimmrecht an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - rechtzeitig Anträge zu den Mitgliederversammlungen einzubringen
 - an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Jagdvereins teilzunehmen
- (2) Alle Mitglieder des Jagdvereins im Sinne von § 3 sind verpflichtet
- die Satzung des Jagdvereins und die Beschlüsse der Vereinsgremien sowie die für die Einrichtungen des Jagdvereins erlassenen Benutzungsordnungen anzuerkennen und zu beachten
 - an der Verwirklichung der Zielsetzungen des Jagdvereins nach besten Kräften mitzuarbeiten
 - die von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten

§ 8

- Ehrungen -

Der Jagdverein kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verdienten Vereinsmitgliedern und sonstigen natürlichen und juristischen Personen Ehrungen in Form von Ehrenbezeichnungen und Auszeichnungen zuteil werden lassen. Die näheren Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

§ 9

- Organe des Jagdvereins -

Organe des Jagdvereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat

§ 10

- Mitgliederversammlung -

+ Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlüsse +

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen, den außerordentlichen, den Zweitmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder mit begründetem schriftlichem Antrag verlangen, oder dies das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntgabe in der Fuldaer Zeitung mitzuteilen. Als schriftliche Einladung gilt auch der Versand der Einladung mit elektronischen Medien.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Anträgen zur Satzungsänderung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern und zwei Stellvertreterinnen /Stellvertretern
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
 - d) Entlastung des Vereinsvorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen bzw. Beschlussfassung über die oder die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
 - f) Beschlussfassung über die Vereinssatzung und die Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen bzw. Beschlussfassung über die oder die Änderung der Ehrenordnung
 - h) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluss aus dem Jagdverein
 - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse und Wahlen bedürfen für ihre Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wahlen sind

grundsätzlich offen sofern dem kein Mitglied widerspricht. Bei Wahlen ist auf Antrag eine Abstimmung über mehrere zur Wahl stehende Kandidaten in einem Wahlgang dann möglich, wenn niemand widerspricht –En-bloc-Abstimmung-.

§ 11

- Vereinsvorstand -

+ Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlüsse +

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/-in und einem/einer Stellvertreter/-in
 - dem/der Schatzmeister/-in und einem/einer Stellvertreter/-in.
 - Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche, jagdscheinfähige Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzende(n), gemeinsam vertreten.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führt die Mitgliederversammlung für die Restamtsperiode Ergänzungswahlen durch.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich von dem/der Ersten Vorsitzenden oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Frist zwischen Einladung und Sitzungstag soll 1 Woche betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Vertretungsreihenfolge bestimmt der Vereinsvorstand.
- (8) In dringenden Fällen kann sich der Vorstand zur Herbeiführung eines Beschlusses des Umlaufverfahrens bedienen.
- (9) Der Vereinsvorstand zieht im Bedarfsfall die Mitglieder des Beirates (§ 12) zu seinen Sitzungen hinzu. Die Beiratsmitglieder haben dann Stimmrecht.
- (10) Bei entsprechender Notwendigkeit kann der Vorstand weitere sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

- Beirat -

+ Zusammensetzung und Aufgaben +

(1) Zur fachlichen Beratung und Abstimmung der Arbeit des Jagdvereins wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören

- Mitglieder Kraft Amtes und
- Mitglieder aufgrund von Wahlen durch die Mitgliederversammlung

an.

(2) Beiratsmitglieder Kraft Amtes sind unter der Voraussetzung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Jagdverein

- der/die für den Kreisteil Hünfeld zuständige Jagdberater/-in des Landkreises Fulda
- die Mitglieder des Kreisjagdbeirates,
- die Vorsitzenden und Sachkundigen der Hegeringe Burghaun, Eiterfeld, Hünfeld, Rasdorf und Oberamt

(3) Durch den Vorstand werden folgende Beiratsmitglieder ernannt:

- Sachkundige/r für das Schießwesen
- Sachkundige/r für das Jagdhornblasen
- Sachkundige/r für den Natur- und Umweltschutz
- Sachkundige/r für Öffentlichkeitsarbeit

§ 13

- Geschäftsstelle, Ehrenamtspauschale -

(1) Zur Erledigung der laufenden Vereinsarbeit kann der Vereinsvorstand eine Geschäftsstelle einrichten oder durch freihändige Vergabe Dritte mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeit beauftragen. Für die Sicherstellung des laufenden Betriebs einer vereinseigenen Geschäftsstelle kann vom Vorstand eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer und eine stellvertretende Geschäftsführerin/einstellvertretender Geschäftsführer berufen werden. Näheres regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

(2) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Weitere Einzelheiten legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung fest.

§ 14

- Niederschriften -

(1) Von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen und bei den Akten des Jagdvereins aufzubewahren.

(2) Aus den Niederschriften muss mindestens ersichtlich sein:

- Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung
- Tagesordnung
- Namen der Anwesenden
- gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen mit Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis.

§ 15

- Ehrengericht -

Zur Verfolgung und Ahndung von vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes , über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks sowie von gröblichen Verletzungen im Verhalten gegenüber anderen Jägern und gegenüber dem Ansehen der Jägerschaft (Pflichtwidrigkeiten) ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich.

§ 16

-Mitgliedsbeiträge-

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 10. Februar per SEPA Lastschriftmandat eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Die Mandatsreferenz ist die Interne Mitgliedsnummer, die Gläubiger ID lautet ???.

§ 17

-Datenschutzerklärung-

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des/der ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V., Am Römerkastell 9, 61231 Bad Nauheim, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Adresse, E-Mail-Adresse und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettbewerben meldet der Verein Ergebnisse an den Verband.

(3) Der Verein informiert die Tagespresse und die Fachpresse sowie weitere Medien über vereinseigene Ergebnisse und Ereignisse von besonderer Bedeutung. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landesjagdverband Hessen e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in den kommunalen Mitteilungsblättern bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an

Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18

- Auflösung des Jagdvereins -

Bei Auflösung oder Aufhebung des Jagdvereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Hessen e.V. über .

§ 19

- Inkrafttreten der Satzung -

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.03.1985 angenommene Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

36088 Hünfeld, den 20.06.2015

(Figge)

.....

- Erster Vorsitzender und
Versammlungsleiter -

(Schott)

.....

- Schriftführer -